

# RS OGH 2011/11/22 8ObA29/11i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2011

## Norm

ArbVG §51

BRWO §24

1. ArbVG § 51 heute
2. ArbVG § 51 gültig ab 01.07.1974

## Rechtssatz

Die Einrichtung von Wahlzellen oder diesen entsprechenden sonstigen Sichtschutzmaßnahmen gehört nach § 24 Abs 1 BRWO zu den Aufgaben des Wahlvorstands, der den Wählern konkrete, für den Zweck geeignete Vorrichtungen oder Räume zur Verfügung zu stellen hat. Es genügt nicht, den Wählern die spontane Suche nach einem unbeobachteten Ort für die Stimmabgabe selbst zu überlassen. Die Einrichtung von Wahlzellen oder diesen entsprechenden sonstigen Sichtschutzmaßnahmen gehört nach Paragraph 24, Absatz eins, BRWO zu den Aufgaben des Wahlvorstands, der den Wählern konkrete, für den Zweck geeignete Vorrichtungen oder Räume zur Verfügung zu stellen hat. Es genügt nicht, den Wählern die spontane Suche nach einem unbeobachteten Ort für die Stimmabgabe selbst zu überlassen.

## Entscheidungstexte

- RS0127320">8 ObA 29/11i  
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 ObA 29/11i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127320

## Im RIS seit

16.01.2012

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>